



Eickelpasch & Partner
Rechtsanwälte und Notar · Fachanwälte

Anhang 2:

Kein AGG-Verstoß bei Altersgruppenbildung im Rahmen der Sozialauswahl BAG vom 06.11.2008

Kein AGG-Verstoß bei Altersgruppenbildung im Rahmen der Sozialauswahl, BAG vom 06.11.2008

Bei einem betriebsbedingten Arbeitsplatzabbau darf der Arbeitgeber im Rahmen der Sozialauswahl sowohl das Alter der Arbeitnehmer berücksichtigen, als auch Altersgruppen bilden; in einem solchen Fall verstößt der Arbeitgeber nicht gegen das sich aus den §§ 1, 10 AGG ergebene Verbot der Altersdiskriminierung. Nach Auffassung des BAG ist eine Ungleichbehandlung wegen des Alters gerechtfertigt, da

- die Zuteilung von Alterspunkten die schlechteren Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmer berücksichtigt und im Zusammenhang mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten, wie etwa Betriebszugehörigkeit, Unterhalt und Schwerbehinderung, nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters führt,
- die Bildung von Altersgruppen zulässigerweise die Überalterung des Betriebes entgegenwirkt und damit zugleich die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer bei der Vergabe der Sozialpunkte relativiert,
- das Interesse des Arbeitgebers an einer ausgewogenen Altersstruktur schützenswert ist.

Im Ergebnis dürfen somit die Arbeitgeber nach Auffassung des BAG im Rahmen der Sozialauswahl Sozialpunkte für das Alter der Arbeitnehmer vergeben und Altersgruppen bilden, ohne grundsätzlich gegen das AGG zu verstoßen.

(Urt. v. 06.11.2008 -2 AZR 701/07)